

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 440/1972 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 571/1978

§/Artikel/Anlage

§ 57

Inkrafttretensdatum

01.12.1978

Außerkrafttretensdatum

31.12.1979

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 1 bis 3:

ab 1. 1. 1979 (Veranlagungsjahr 1979)

Art. II Z 2 BGBI. Nr. 571/1978.

Text**Steuerabsetzbeträge**

§ 57. (1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4 800 S jährlich zu.

(2) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 3 200 S jährlich steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Ansatz.

(3) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 000 S jährlich zu.

(4) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.

(5) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 4 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach § 66 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(6) Für die Bescheinigung des Alleinverdienerabsetzbetrages sind bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 49) grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Lohnsteuerkarte zu gelten hat, maßgebend.

(7) (Anm.: Aufgehoben durch Abschnitt I, Artikel I, Z 25 des BGBI. Nr. 645/1977)

(8) (Anm.: Aufgehoben durch Abschnitt I, Artikel I, Z 25 des BGBI. Nr. 645/1977)